



Stadt Wörth am Rhein

Bebauungsplan „Abtswald Teil C – 2. Änderung“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Vorentwurf I 13.10.2022



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Stadt Wörth am Rhein
Bauverwaltung
Mozartstraße 2
76744 Wörth am Rhein

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Jens Herrbruck (M.Sc. Biology)

Kaiserslautern, im Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	4
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	6
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	6
2.2. Schutzgebiete und -objekte	8
2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	9
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	10
3.1. Flora	11
3.2. Fauna	11
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	15
5. Anhang	16
5.1. Referenzliste	16

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wörth am Rhein beabsichtigt die Änderung der Bebauungsplanung „Abtswald Teil C“. Die Änderungsplanung verfolgt einerseits das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Konzeptvergabe zu schaffen. Andererseits sollen innerhalb des Gebietes möglichst vielfältige Angebote für unterschiedliche Bewohnergruppen unter der Berücksichtigung von klimagerechten Bauen und der Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum verwirklicht werden. Vor diesem Hintergrund soll – unter Berücksichtigung der umliegenden Mehrfamilienhausbebauung – die Errichtung von Mehrfamilienhäusern im vorliegenden Bereich ebenfalls zulässig sein.

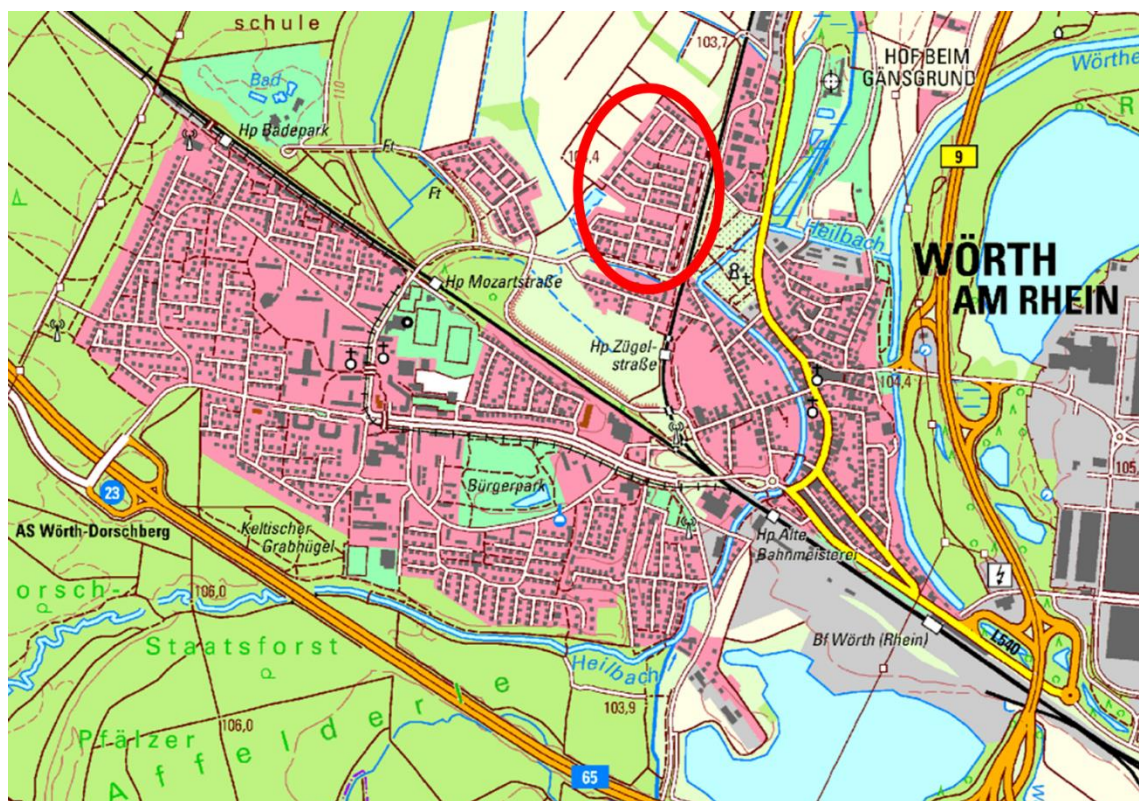
Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Wörth am Rhein ist eine verbandsfreie Stadt im Landkreis Germersheim.

Das Plangebiet liegt im Ortsbezirk Wörth mittig im Norden der Ortslage und wird durch die August-Macke-Straße erschlossen. Im Osten grenzt es an eine Bahntrasse an.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Wörth am Rhein (Quelle: LANIS RLP, 09/2022)

Das Plangebiet umfasst zwei Teilgeltungsbereiche mit einer Größe von insgesamt 9295 m² und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Abtswald Teil C – 2. Änderung“ (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: BBP, 10/2022)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst zwei unbebaute Teilbereiche innerhalb eines ansonsten größtenteils bebauten Neubaugebietes. Die beiden Flächen werden jeweils nach Norden, Osten und Westen von Straßen begrenzt, während im Süden Grünstreifen mit Kinderspielplätzen vorhanden sind. Zudem werden beide Flächen jeweils von einem Fußweg in je einen Ost- und Westteil unterteilt. Beide Flächen stellen höherwüchsige Grasflächen bzw. Wiesenbereiche dar. Da die Flächen unterhalb des Straßenniveaus liegen handelt es sich um feuchte Standorte. Im südlichen Teilbereich finden sich wenige kleinere Sträucher sowie im Westen ein größerer Walnussbaum, welcher mit zweit weiteren im angrenzenden Grünstreifen befindlichen Bäumen eine Gruppe darstellt. Im nördlichen Teilbereich verhält es sich ähnlich, jedoch gibt es hier mehrere sehr junge Bäume, sowie im Westen einen jungen und einen mittleren Walnussbaum (Siehe nachfolgende Abbildung).



(A) Blick nach Südosten über die südliche Teilfläche; (B) Blick auf die Baumgruppe bzw. den Einzelbaum innerhalb der südlichen Teilfläche; (C) Blick nach Südosten über die nördliche Teilfläche; (D) Blick nach Osten über die nördliche Teilfläche | (Quelle: Eigene Aufnahmen vom 27.09.2022)

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingt

- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase
- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Versiegelung und Verdichtung
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge

anlagebedingt

- Biotop- und Lebensraumverlust
- Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Änderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung von Gebäuden und versiegelten Flächen

betriebsbedingt

- Zunahme von Emissionen (z.B. CO²) aus Heizungen und Betriebsvorgänge
- Zunahme von Verkehr sowie Lärm- und Abgasemissionen durch Anwohner

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v. a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Rund 300 m westlich des Plangebietes befinden sich jedoch das Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) sowie das FFH-Gebiet „Bienwaldschwemmfächer“ (FFH-7000-119). Zudem liegen noch 400 m nordwestlich das Vogelschutzgebiet „Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen“ (VSG-7000-055) und das FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ (FFH-7000-120).

Im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes „Abtswald Teil C“ würde die Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber den oben genannten Natura 2000 Gebieten geprüft. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass durch die Planung weder die naturschutzfachlichen Ziele noch die Kohärenz der Natura 2000 Gebiete beeinträchtigt wird (Umweltbericht zum Bebauungsplan „Abtswald Teil C“, 07/2012).

Da die hier in Rede stehende Änderung des Bebauungsplanes sich im Wesentlichen auf eine Änderung der Hausformen und Baugrenzen bezieht und es damit aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zu einer wesentlichen Änderung der bisherigen Planungsinhalte kommt, ist von einer weiterhin bestehenden Gültigkeit der Verträglichkeit mit den oben genannten Natura 2000 Gebieten auszugehen.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Das gesamte Plangebiet sowie in Großteil der Ortslage von Wörth am Rhein liegen jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pfälzische Rheinauen“ (LSG-7300-001).

Schutzzweck ist

- die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der Rheinauen mit ihren stehenden und fließenden Gewässern, insbesondere seiner Altrheinarme, naturnahen Waldgebieten, Walrandbiotopen, Lichtungen, Feucht- und Nasswiesenbiotopen,
- die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen ökologischen Ausgleich,
- die Sicherung dieser naturnahen Rheinauenlandschaft für die Erholung.

Gemäß § 1 (2) der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17. November 1989 gelten die §§ 4 bis 7 dieser Verordnung (§ 4 enthält die Verbote) nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb des Mineralwassereinzugsgebietes „PEG,außen“. Dieses wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben jedoch nicht beeinflusst.

Zudem ist das gesamte Plangebiet als Hochwassergefährdetes Gebiet ausgewiesen. Da dies jedoch bereits bei der Planung des ursprünglichen Bebauungsplanes bereits berücksichtigt wurde und die hier in Rede stehende Änderung des Bebauungsplanes zu keiner nennenswerten Änderung der Planinhalte führt ist von keiner sich ändernden Anfälligkeit gegenüber Hochwassern auszugehen.

2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich jedoch mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie schutzwürdige Biotopkomplexe die im Folgenden aufgelistet werden (siehe nachfolgende Abbildung):

gesetzlich geschützte Biotope:

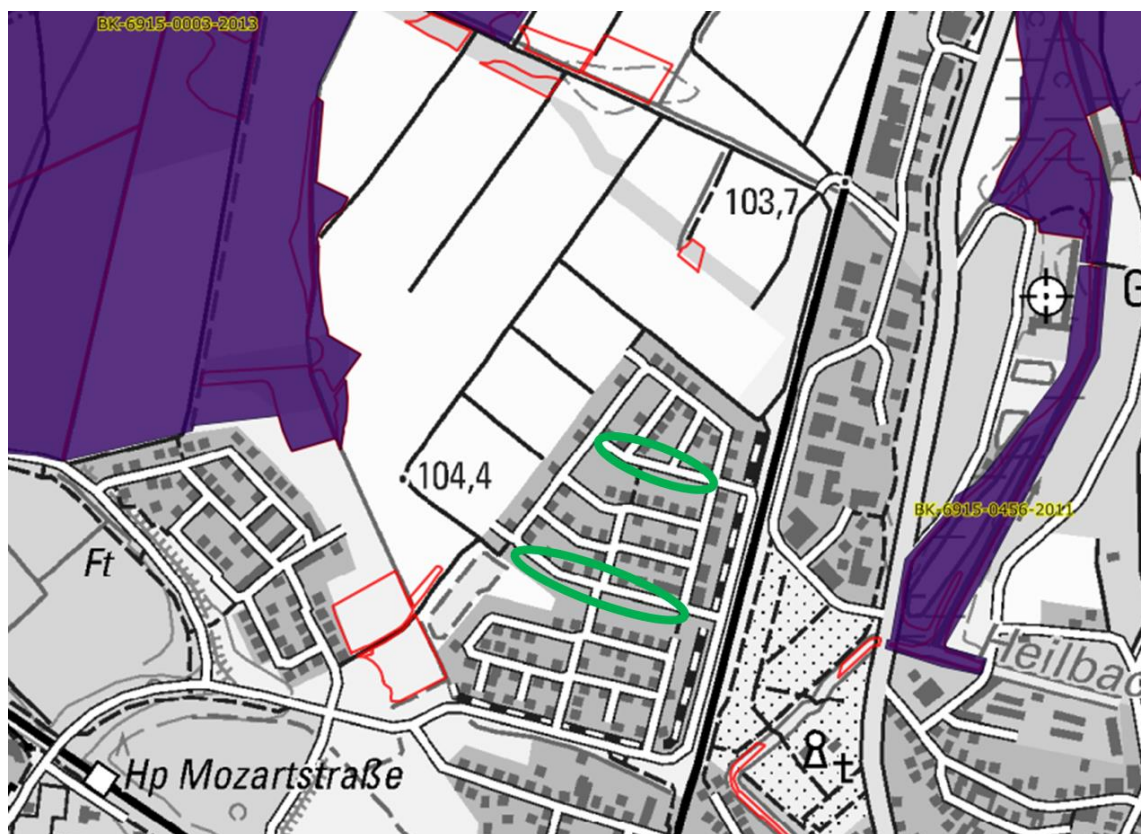
- „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgruenland im Nordwesten von Wörth“ (GB-6915-1701-2005)
- „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgruenland im Nordwesten von Wörth“ (GB-6915-1693-2005)
- „Roerhichtbestand im Nordwesten von Wörth“ (GB-6915-1554-2005)
- „Roerhichtbestand am nordwestlichen Waldrand von Wörth“ (GB-6915-1637-2005)
- „Roerhicht im Nordwesten von Wörth“ (GB-6915-1498-2005)
- „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgruenland nordwestlich von Wörth“ (GB-6915-1514-2005)
- „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgruenland im Nordwesten von Wörth“ (GB-6915-1581-2005)
- „Verlandungsbereich des „Wörther Altrheins“ westlich der B9“ (GB-6915-2117-2011)
- „Bruchwald des „Wörther Altrheins“ westlich der B9“ (GB-6915-2116-2006)

- „Kleiner Verlandungsbereich des „Wörther Altrheins“ nördlich Wörth (GB-6915-2119-2011)
- „Tiefenlandbach in Wörth“ (GB-6915-1764-2005)

Biotopkomplexe:

- „Randsenke zwischen Jockgrim und Wörth“ (BK-6915-0003-2013)
- „Altrhein nördlich Wörth“ (BK-6915-0456-2011)

Aufgrund der Entfernung bzw. der angedachten Änderungen innerhalb eines bestehenden Wohngebietes geht vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung auf die genannten Biotope und Biotopkomplexe aus.



- Biototypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG
- ▬ Biototypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG
- ▭ Biototypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG
- BK Biotopkataster Punkte
- ▬ BK Biotopkataster Linien
- ▭ BK Biotopkataster Flächen

Lage des Plangebietes (grün gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen geschützten Biotopen und Biotopkomplexen (Quelle: LANIS RLP, 09/2022)

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus

den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse¹, LANIS RLP², Artdatenportal³, ARTeFAKT⁴) berücksichtigt.

Sämtliche Artnachweise, die länger als fünf Jahre zurück liegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

Da in den oben genannten Portalen aktuelle Nachweise für das Plangebiet sowie dessen Umgebung nur für planungsrelevante Vertreter der Amphibien und Vögel vorliegen, basiert die Einschätzung zum Vorkommen der einzelnen Arten vornehmlich auf der erfolgten Begehung und Bestandsaufnahme vom 27.09.2022.

Mit einer erfolgten Begehung kann keine vollständige Erfassung der Flora und Fauna des Untersuchungsgebietes geleistet werden. Dennoch lässt sich durch die gewonnenen Kenntnisse über Habitatstrukturen und Störquellen im Gebiet ein Rückschluss auf das Vorkommen weiterer Arten ziehen.

3.1. Flora

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine aktuellen Nachweise planungsrelevanter Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Pflanzenarten kartiert werden. Ein Vorkommen erscheint daher unwahrscheinlich.

Erhebliche Auswirkungen auf diese Artengruppe sind nicht erwartbar.

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In den abgefragten Fachinformationssystemen wird für das Vorhabengebiet die folgende planungsrelevante Art gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte

„Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die **Wechselkröte** trocken-warme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs.“ (Quelle: BfN)

Während der Begehung konnten keine Amphibien kartiert werden.

Aufgrund fehlender temporärer oder dauerhafter als Laichgewässer geeigneter Gewässerbiotope u.a. in Verbindung mit dem offenen, vegetationsarmen Gelände innerhalb eines weitestgehend bereits bebauten Gebietes kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Individuen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.2. Artengruppe Fische

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope im Eingriffsbereich sind keine Vorkommen von Vertretern der Artengruppe Fische sowie Auswirkungen auf diese zu erwarten.

¹ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4445434 / 54465434)

³ für den Bereiche der TK 5 (Nr. 4445434 / 54465434))

⁴ für den Bereiche der TK 25 (Nr. 6915)

3.2.3. Artengruppe Käfer

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz (xylobiont) bzw. sind Schwimmkäfer. Aufgrund von fehlendem Totholz und Gehölzen mit Mulmhöhlen sowie Gewässerbiotopen im Plangebiet kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Individuen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe treten demnach nicht ein.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine Arten gesichtet werden.

Durch die Nähe zum Altrhein sowie den kleineren Bächen und Gräben in der Umgebung sind temporäre Aufenthalte oder Durchfliegungen des Plangebietes durch Individuen nicht auszuschließen.

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope und geeigneter Biotopstrukturen im Plangebiet selbst kann ein dauerhaftes Vorkommen von Vertretern dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe treten demnach nicht ein.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine Arten gesichtet werden.

Im Plangebiet selbst finden sich keine geeigneten Habitatrequisiten die auf ein Vorkommen von Reptilien schließen lassen. Zudem spricht die stetige Störkulisse bedingt durch die Lage in einem bebauten Bereich, Anwohnern mit Hunden, freilaufende Katzen sowie die angrenzenden Spielplätze gegen ein Vorkommen.

Vorhabenbedingte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine Arten gesichtet werden.

Ein Vorkommen von Säugetieren wie Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis sylvestris*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*) oder Europäischen Biber (*Castor fiber*) und weiteren Arten kann aufgrund des fehlenden geeigneten Lebensraumes innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen oder über offenen Wiesenbereichen jagenden **Fledermäusen** kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung geht ein Teil des Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des **§ 44 (1) BNatSchG**, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Für Fledermausarten, welche eher den Waldfledermäusen zu zuordnen sind, da sie im Wald leben und/oder jagen finden sich im Plangebiet keine

geeigneten Habitatstrukturen oder Jagdhabitats. Auch der einzelne ältere Walnussbaum im südlichen Teilbereich weist keine geeigneten Quartiermöglichkeiten auf. Ein Erhalt des Baumes wird unabhängig davon jedoch angestrebt.

Erhebliche Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vertreter der Säugetiere sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten keine Arten kartiert werden. Auch konnten keine für die planungsrelevanten Schmetterlingsarten benötigten Nahrungspflanzen wie Großer Wiesenknopf oder Gewöhnlicher Dost festgestellt werden. Ebenso fehlen die Wirtsameisen der Ameisen-Bläulinge im Gebiet. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann somit mit hinlänglicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf Vertreter der Schmetterlinge sind nicht zu erwarten.

3.2.8. Artengruppe Vögel

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet die folgenden planungsrelevanten Arten gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Turdus merula</i>	Amsel
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer
<i>Anser anser</i>	Graugans
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber
<i>Parus major</i>	Kohlmeise
<i>Buteo Buteo</i>	Mäusebussard
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher

Bei der Begehung konnten nur die ubiquitären, störungsunempfindlichen Arten Ringeltaube (*Columba palumbus*), Kohlmeise (*Parus major*), Amsel (*Turdus merula*) und Star (*Sturnus vulgaris*) gesichtet werden.

Ein dauerhaftes Vorkommen von wasseraffinen Arten wie Eisvogel oder den verschiedenen Entenvögeln ist aufgrund fehlender dauerhafter und geeigneter Gewässerbiotope im Plangebiet selbst nicht zu erwarten. Der östliche Altrhein sowie der Rhein selbst stellen jedoch ein attraktives Gewässerbiotop für wasseraffine Vogelarten dar.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Halboffenlandes und des Siedlungsrandes vor.

Potential für bodenbrütende Arten ist aufgrund der innerörtlichen Lage in einem weitestgehend bereits bebauten Gebiet, der ungeeigneten Habitatstrukturen sowie der stetigen Störkulisse nicht vorhanden.

Die kleineren Gehölzstrukturen sowie die Einzelbäume können für Baum- und Gebüschbrüter einen geeigneten Lebensraum sowie Brutmöglichkeiten darstellen. Sollten die Gehölze und Bäume im Rahmen des Vorhabens von Rodungen oder Gehölzrückschnitten betroffen sein ist sich hierbei an die gesetzlichen Fristen zu halten (siehe V1). Darüber hinaus sollten im näheren Umfeld Nistkästen ausgebracht werden, um ansässigen Tieren weiterhin Brutmöglichkeiten zu bieten.

In der Gesamtbetrachtung weist das Plangebiet in erster Linie nur einen geeigneten Lebensraum für ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten auf, welche durch das Vorhaben nicht erhebliche beeinträchtigt werden.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine aktuellen Nachweise planungsrelevanter Arten gelistet. Da die planungsrelevanten Vertreter an Gewässer gebunden sind und solche im Plangebiet fehlen, können ein Vorkommen sowie erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Eine Eignung des Plangebiets sowie dessen Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Vertreter Artengruppen **Flora, Fische, Käfer, Libellen, Reptilien, Säugetiere, Schmetterlinge und Weichtiere** ist nicht bzw. nur bedingt gegeben. Ein Vorkommen erscheint daher unwahrscheinlich. Für diese sind durch Umsetzung des Vorhabens demnach keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Ein Vorkommen von **Amphibien** kann aufgrund fehlender temporärer oder dauerhafter Gewässerbiotope u.a. in Verbindung mit dem offenen, vegetationsarmen Gelände innerhalb eines weitestgehend bereits bebauten Gebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bezüglich der **Vögel** sind keine erheblichen Auswirkungen erwartbar.

Ein dauerhaftes Vorkommen von wasseraffinen Arten wie Eisvogel oder den verschiedenen Entenvögeln ist aufgrund fehlender dauerhafter und geeigneter Gewässerbiotope im Plangebiet selbst nicht zu erwarten. Der östliche Altrhein sowie der Rhein selbst stellen jedoch ein attraktives Gewässerbiotop für wasseraffine Vogelarten dar.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Halboffenlandes und des Siedlungsrandes vor.

Potential für bodenbrütende Arten ist aufgrund der innerörtlichen Lage in einem weitestgehend bereits bebauten Gebiet, der ungeeigneten Habitatstrukturen sowie der stetigen Störkulisse nicht vorhanden.

Die kleineren Gehölzstrukturen sowie die Einzelbäume können für Baum- und Gebüschbrüter einen geeigneten Lebensraum sowie Brutmöglichkeiten darstellen. Sollten die Gehölze und Bäume im Rahmen des Vorhabens von Rodungen oder Gehölzrückschnitten betroffen sein ist sich hierbei an die gesetzlichen Fristen zu halten. Darüber hinaus sollten im näheren Umfeld Nistkästen ausgebracht werden, um ansässigen Tieren weiterhin Brutmöglichkeiten zu bieten.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu unterbinden, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, doch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person der Tötungstatbestand mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- V2 Insektenfreundliche Beleuchtung

Für öffentliche sowie private Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe zu installieren. Die Abstrahlungsrichtung ist dabei so zu

gestalten, dass keine Lichtstrahlung über die Horizontale hinausstrahlt (Upward Light Ratio = 0%).

Weiterhin sollten bei Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Erhalt und Schutz wertvoller Strukturen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Ausbringung von Nist- und Fledermauskästen sowie Insektenhotels

5. Anhang

5.1. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 09/2022
- **ARTEFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <http://www.artefakt.rlp.de/>, abgerufen
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 09/2022
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 09/2022
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 09/2022